



AGBs

1. Leistungen von Mohr Consulting

- a. Die Tätigkeit von Mohr Consulting besteht in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung.
- b. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der von Mohr Consulting empfohlenen oder mit Mohr Consulting abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn Mohr Consulting die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet.
- c. Der konkrete Inhalt und Umfang der von Mohr Consulting zu erbringenden Tätigkeit richtet sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird Mohr Consulting den Auftraggeber hierauf aufmerksam machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragsweiterung durch Mohr Consulting auch dadurch, dass der Auftraggeber die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt.
- d. Mohr Consulting legt die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen, sowie das übermittelte Zahlenmaterial, bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist Mohr Consulting nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages von Mohr Consulting Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.
- e. Die Erbringung rechts- oder steuerberatender Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen.
- f. Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse von Mohr Consulting gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung von Mohr Consulting und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag des Kunden. Der Dritte wird hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und der Mohr Consulting einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit von Mohr Consulting für den Kunden trägt oder diese übernimmt.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber stellt Mohr Consulting die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung.
- b. Erbringung der Auftraggeber nach Aufforderung von Mohr Consulting die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist Mohr Consulting nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann Mohr Consulting dem Auftraggeber die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen in Rechnung stellen.

3. Vergütung

- a. Die Leistungen von Mohr Consulting werden nach den vereinbarten Tagessätzen, berechnet und vergütet. An An-/oder Abreisetagen kann zusätzlich zum Tageshonorar die Reisezeit zum festgelegten Honorar von 120 Euro/Stunde verrechnet werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass der dann folgende oder vorausgegangene Arbeitstag mindestens 8 Stunden umfasst.
- b. Fahrtkosten werden mit 0,40€/gefahrenem Kilometer abgerechnet.
- c. Hotelübernachtungen werden gegen Nachweis berechnet, hierfür gilt eine Grenze von max. 150€ pro Übernachtung.
- d. Mohr Consulting ist berechtigt, für erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.
- e. Werden Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen von Mohr Consulting nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist Mohr Consulting berechtigt, weitere Tätigkeiten solange einzustellen, bis die offenstehende Forderung vollständig beglichen ist. Darüber hinaus kann Mohr Consulting nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung den abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall kann Mohr Consulting dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.
- f. Zeit- und Vergütungsprognosen von Mohr Consulting in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die von Mohr Consulting nicht beeinflusst werden können.
- g. Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfanges auf Umständen, die vom Auftraggeber zu verantworten sind (z. B. unzureichende Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers) ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den jeweils gültigen Tagessätzen von Mohr Consulting zu vergüten. Dasselbe gilt für Überschreitungen bis zu 20 %, sofern sie auf anderen Ursachen beruhen.
- h. Liegt die tatsächliche Bearbeitungszeit um mehr als 20 % über der prognostizierten Arbeitszeit, besitzt der Auftraggeber nach Information durch Mohr Consulting ein Wahlrecht, entweder den Auftrag zu beenden und die bis dahin erbrachte Leistung zu den vereinbarten Konditionen zu vergüten, oder den Auftrag fortzusetzen und die überschrittene Arbeitszeit zusätzlich auf Tagessatzbasis zu bezahlen.

4. Zahlungsmodalitäten

- a. Bei der mit Mohr Consulting vereinbarten Vergütung handelt es sich um Netto-Preise, welche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
- b. Die Rechnungen von Mohr Consulting werden ohne Abzüge mit Zugang beim Kunden fällig. Abschlagszahlungen sind spätestens am 5. Kalendertag nach Rechnungsdatum auf das von Mohr Consulting angegebene Konto zu überweisen. Abschlussrechnungen sind spätestens am 15. Kalendertag nach Fälligkeit auf das von Mohr Consulting angegebene Konto zu überweisen.
- c. Ist der Auftraggeber Verbraucher, kommt er durch die Mahnung von Mohr Consulting, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug. In diesem Fall sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.
- d. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, kommt er durch Überschreitung des Zahlungsziels in Verzug; einer Mahnung bedarf es hierfür nicht. Ab Verzugseintritt betragen die Verzugszinsen 8 % oberhalb des jeweils aktuellen Basiszinses, mindestens aber 10 % der Rechnungssumme. Der Auftraggeber ist im Fall, dass der gesetzliche Zinssatz unterhalb dieses Mindestsatzes liegt, berechtigt, den Anfall eines geringeren Zinsschadens nachzuweisen.
- e. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Ist der Kunde kein Verbraucher, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

5. Haftung

- a. Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- b. Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg von Mohr Consulting empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn Mohr Consulting die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen oder Maßnahmen begleitet.
- c. Mohr Consulting haftet – sofern es sich beim Auftraggeber um keinen Verbraucher handelt – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche, die sich auf eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beziehen, unterliegen keiner Haftungseinschränkung.
- d. Die Haftung von Mohr Consulting entfällt, falls der eingetretene Schaden auch auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, falls haftungsbegründende Umstände durch den Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber Mohr Consulting gerügt wurden.

6. Schlussbestimmungen

- a. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Eine stillschweigende Änderung des Auftrages oder der Vertragsbedingungen wird ausgeschlossen.
- b. Sollte eine Regelung des Auftrages oder dieser Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen des Auftrages sowie dieser Vertragsbedingungen nicht. Für diesen Fall ist zwischen den Vertragsparteien eine rechtswirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, falls der Auftrag oder diese Vertragsbedingungen eine regelwidrige Lücke aufweisen sollten, die durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist.